



Handyordnung der KGS Immendorf

(Beschluss durch die Schulkonferenz am 20.5.2026)

1. Grundsätze

Die Nutzung digitaler Endgeräte (z.B. Smartphones, Smartwatches, Tablets,...) im Schulalltag soll klar geregelt werden, um **Lernprozesse zu unterstützen, Ablenkungen zu minimieren und das soziale Miteinander zu fördern**. Diese Ordnung schafft Transparenz und Verbindlichkeit für alle Beteiligten.

2. Nutzung digitaler Endgeräte im Schulalltag

2.1. Allgemeine Regelungen

Auf dem Schulgelände ist jegliche Nutzung von privaten digitalen Endgeräten (z.B. Smartphones, Smartwatches etc.) für Schüler*innen grundsätzlich während der allgemeinen Beschulungs- und Pausenzeiten, der OGS und während sonstiger Schulveranstaltungen, auch wenn diese auswärtig stattfinden, untersagt. Der Nutzung steht gleich, wenn sich die Geräte in einem passiven Betriebsmodus befinden.

Während der allgemeinen Beschulungszeiten sind private digitale Endgeräte ausgeschaltet oder im Flug-/Schulmodus in einem Behältnis (z.B. Schultasche) vor dem unmittelbaren Zugriff geschützt aufzubewahren.

Ton-, Bild- und Videoaufnahmen sind ohne ausdrückliche Erlaubnis von Lehrpersonen untersagt.

2.2. Sonderregelungen

Über Ausnahmen von diesem Verbot entscheidet im Einzelfall die Lehrkraft, in generellen Fällen die Schulleitung.

Dringende Fälle: Schüler*innen dürfen im bzw. über das Sekretariat in Absprache mit einer Lehrkraft ihre Eltern kontaktieren.

Medizinische Gründe: Sind private digitale Endgeräte aus gesundheitlichen Gründen erforderlich, so erteilt die Schulleitung nach Beibringung von geeigneten Nachweisen eine Ausnahmegenehmigung.

Für private digitale Endgeräte ist jegliche Haftung ausgeschlossen.

Lehrkräfte und Schulpersonal sollen aufgrund ihrer Vorbildfunktion Handys ausschließlich in dienstlichen Zusammenhängen oder zu Unterrichtszwecken im Klassenraum nutzen bzw. für private dringende Zwecke im für Kinder uneinsichtigen Bereich des Lehrerzimmers.

3. Konsequenzen bei Verstößen

Verstöße gegen die Handyordnung können erzieherische Einwirkungen und/oder Ordnungsmaßnahmen (§ 53 SchulG) nach sich ziehen: Im Rahmen der zu treffenden Entscheidung sind alle Umstände des Einzelfalls einzubeziehen. Eine Orientierung bietet der folgende Rahmen:

Verstoß	Maßnahme
Erstmalige Missachtung der Regeln	In der Regel Ermahnung durch Lehrkraft
Wiederholte Missachtung trotz Ermahnung	In der Regel temporäre Wegnahme und Einbehaltung des Gerätes (regelmäßig bis Ende des persönlichen Schultages)
Wiederholter oder schwerwiegender Verstoß (z.B. heimliche Aufnahmen, Störungen des Unterrichts)	In der Regel Elternkontakt, Einbehaltung des Geräts, ggf. auch über das Wochenende verbunden mit Abholung durch Eltern und Elterngespräch
Nutzung in Prüfungssituationen	Wertung als Täuschungsversuch
Verbreitung strafbarer Inhalte (z.B. Cybermobbing, Fotos/Videos anderer Kinder oder des Personals, gewaltverherrlichende oder jugendgefährdende Inhalte)	Information an die Schulleitung, ggf. Anzeige bei den zuständigen Behörden und erzieherische Einwirkungen oder Ordnungsmaßnahmen

4. Kommunikation und Transparenz

Die ursprüngliche Ordnung vom 29.4.2025 wurde zum Ende des Schuljahres 2024/2025 in allen Klassen vorgestellt. Sie war ab dem Schuljahr 2025/2026 auf der Schulhomepage einsehbar. Erziehungsberechtigte wurden über die Regelungen schriftlich per SdUI informiert. Die Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf in einem partizipativen Prozess überarbeitet. Aus rechtlichen Gründen wurde die Ordnung in ihrer Formulierung zum 20.5.2026 verändert. Inhaltlich ist sie gleich geblieben.

5. Inkrafttreten und Überprüfung

Diese Ordnung tritt am 1.5.2025 in Kraft und wird bei Bedarf durch die Schulkonferenz überprüft. Anpassungen erfolgen auf Grundlage von Evaluationen und schulischen Bedarfen.

Die angepasste Ordnung tritt am 21.5.2026 in Kraft.

KGS Immendorf

Immendorf, 29.04.2025

Schulleitung | Schulkonferenz

Anpassung von Formulierungen

Immendorf, 20.05.2026

Schulleitung | Schulkonferenz